

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 13

IV. Organe und Kompetenz

1. Trennung und Zuordnung der Gewalten

,Trennung und Zuordnung der Gewalten'

Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung werden die staatlichen Funktionen der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung aufgeteilt (Gewaltentrennung) und besonderen, voneinander weisungsunabhängigen Organen anvertraut (Gewaltenzuordnung), die sie im Rahmen festgelegter Kompetenzen (Aufgaben und Befugnisse) ausüben. Die Trennung und Zuordnung der Gewalten soll die Staatsgewalt zugleich festigen und mäßigen, indem sie einerseits die realen politischen Kräfte in einer freiheitsförderlichen Weise organisiert (Konstituierung der Staatsgewalt) und andererseits einen Missbrauch der Macht durch das Zusammenwirken und die gegenseitige Kontrolle der Organe verhindert (Gewaltenbalance).

Heute bieten auch bundesstaatliche Kompetenzverteilungen, die Unterscheidung zwischen Regierung und Verwaltung, Rechtsetzung und Finanzierung, Handeln und Kontrolle (insbesondere durch den Bundesrechnungshof) sowie die gemeinsame Ausübung von Hoheitsrechten in der EU praktische Formen der Gewaltenteilung.

**Vgl. auch das Schaubild ,Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland',
Leitsätze und Schaubilder Nr. 8, S. 3.**